

RS Vwgh 2002/11/21 99/07/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2002

Index

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §2 Abs1 Z1;

GSLG Krnt 1969 §2 Abs1 Z1;

GSLG Krnt 1998 §2 Abs1 lita;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/07/0135 E 24. Oktober 1995 RS 5 (Hier: Das gilt auch für die Rechtslage gem § 2 Abs 1 lit a Krnt GSLG 1998.)

Stammrechtssatz

Eine zur Gänze auf einer öffentlichen Straße gelegene Bringungsmöglichkeit kann als unzulänglich iSd § 2 Abs 1 Z 1 Krnt GSLG nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände sowohl in der Beschaffenheit des für die zweckmäßige Bewirtschaftung besonders gelagerten Bringungsbedarfes als auch in einer aus besonderen Gründen diesem Bedarf nicht gerecht werdenden Beschaffenheit des Wegennetzes beurteilt werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn feststünde, daß die zweckmäßige Bewirtschaftung der notleidenden Grundstücke die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge in einer Breite erforderte, welche das Passieren der betroffenen Straßenabschnitte in einer ins Gewicht fallenden Zahl der anzunehmenden Fälle in zumutbarer Zeit nicht gestatten würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999070125.X01

Im RIS seit

05.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at